

## DEFINITIONEN

- **Arbeitszeit**

ist die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, während der Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz ist, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und folgende Tätigkeiten ausübt:

- Fahren
- Be- und Entladen
- Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
- Reinigung und technische Wartung sowie alle anderen Arbeiten die der Sicherheit des Fahrzeuges, der Ladung und der Fahrgäste dienen
- Zeiten während das Fahrpersonal nicht frei über seine Zeit verfügen kann und sich am Arbeitsplatz bereit halten muss, seine Arbeit aufzunehmen, insbesondere die Zeit des Wartens auf das Be- und Entladen, wenn die voraussichtliche Dauer nicht im Voraus bekannt ist

- **Bereitschaftszeit**

andere Zeiten als Ruhepausen und Ruhezeiten, in denen das Fahrpersonal nicht verpflichtet ist an seinem Arbeitsplatz zu bleiben, in denen es sich jedoch in Bereitschaft halten muss, um etwaigen Anweisungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Arbeit Folge zu leisten, also auch Wartezeiten an Grenzen oder infolge von Fahrverboten sowie Zeiten in denen das Fahrpersonal ein Fahrzeug auf einer Fähre oder einem Zug begleitet und Zeiten die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in der Schlafkabine verbracht werden

- **Arbeitsplatz**

- der Standort der Haupt- oder Zweigniederlassung
- das Fahrzeug, das während der Beförderungstätigkeit benutzt wird

- jeder andere Ort, an dem die mit der Beförderung verbundenen Tätigkeiten ausgeübt werden
  
- **Fahrpersonal**  
alle Arbeitnehmer einschließlich Praktikanten und Auszubildenden, die im Dienst eines Unternehmens, das auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Waren oder Personen befördert, Fahrtätigkeiten ausüben
  
- **Woche**  
Zeitraum zwischen Montag 0.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr
  
- **Nachtzeit**  
Zeitspanne von mindestens vier Stunden in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 7.00 Uhr
  
- **Nachtarbeit**  
jede Arbeit, die während der Nachtzeit ausgeführt wird